

**Gesellschaftsvertrag
der
Niederrhein Tourismus GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Niederrhein Tourismus GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Viersen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tourismus in der
Region Niederrhein.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Katalogerstellung
 - b) Messeauftritte
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Internetpräsenz
 - d) Koordination/Vernetzung
 - e) Mitgliedschaft im Dachverband Tourismus NRW e.V.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Interessengemeinschaften und/oder Zusammenarbeitsverträge abzuschließen, die den Gesellschaftszweck zu fördern bestimmt sind.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist vollständig in bar erbracht.

- (3) Der Gesellschaft können weitere Gesellschafter / Gesellschafterinnen aus der Region beitreten.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit Zustimmung aller Gesellschafter / Gesellschafterinnen.
- (2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen ein Vorkaufsrecht zu.
- (3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 5

Geschäftsjahr, Geschäftskosten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftskosten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, durch die Gesellschafter / Gesellschafterinnen getragen.
- (3) Der auf jeden Gesellschafter / jede Gesellschafterin entfallende Beitrag zur Deckung dieser Geschäftskosten beträgt z. Z. jährlich € 50.000,00. Die Höhe des Beitrages kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden. Diese Beitragsverpflichtung gilt auch für künftig eintretende Gesellschafter / Gesellschafterinnen.
- (4) Die auf die Gesellschafter / Gesellschafterinnen jeweils entfallenden Beträge sind zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin hat das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin soll gleichzeitig benannt werden.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft der kommunalen Vertreter oder Vertreterinnen bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.
- (3) Die Entsendung und Abberufung der Vertreter oder Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten in dieser Eigenschaft keine finanziellen Leistungen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:
 - a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
 - e) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen und Beteiligungen,
 - g) die Auflösung der Gesellschaft,

- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen und Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - i) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung auf Antrag eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin oder des Aufsichtsrates zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - j) die Erweiterung des Aufgabengebiets,
 - k) Änderung des Beitrages zur Deckung der Geschäftskosten gemäß § 5 (3),
 - l) Aufnahme weiterer Gesellschafter oder Gesellschafterinnen,
 - m) Entscheidungen über Unternehmensverträge nach §§ 291/292 AktG.
- (2) Die Beschlussfassung hat zu den Buchstaben b, e, f, k und l einstimmig zu erfolgen; darüber hinaus haben Beschlüsse zum Buchstaben l) in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates übernimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrates.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder Gesellschafter oder Gesellschafterinnen mit insgesamt 20 % der Stammeinlagen es beantragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter oder der Gesellschafterinnen werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, soweit nicht alle Gesellschafter

oder Gesellschafterinnen mit schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder telegraphischer Abstimmung einverstanden sind.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin ohne zeitliche Unterbrechung von mindestens einem Geschäftsjahr ist ausgeschlossen, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, den Vorsitz und/oder seine Stellvertretung um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf nicht Vertreter oder Vertreterin des Gesellschafters oder der Gesellschafterin sein, dessen oder deren Vertreter oder deren Vertreterin den Vorsitz im Aufsichtsrat hat.
- (3) Je angefangene € 10.000,00 einer Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
- (6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter und Gesellschafterinnen anwesend sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin entsendet drei Vertreter oder Vertreterinnen in den Aufsichtsrat. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt.
- (2) Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied und sein Vertreter oder seine Vertreterin an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen können, ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte zulässig. Die Vollmacht ist in der Sitzung nachzuweisen.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.
- (4) Die Anwendung des § 52 GmbHG wird ausgeschlossen.

§ 12

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin bedienen kann. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat berät, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über
 - a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen sowie den Inhalt des Anstellungsvertrages,
 - b) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge,
 - c) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über
 - a) Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten,

- b) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuweisungen.

§ 13

Die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin ohne zeitliche Unterbrechung von mindestens einem Geschäftsjahr ist ausgeschlossen, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt einstimmig, den Vorsitz und/oder seine Stellvertretung um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf nicht Vertreter oder Vertreterin des Gesellschafters oder der Gesellschafterin sein, dessen oder deren Vertreter oder deren Vertreterin den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat.
- (2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Sitzung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Halbjahr eines Geschäftsjahres. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich geladen sind und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse zu § 12 Abs. 3 Buchstabe a werden einstimmig gefasst, ansonsten mit Stimmenmehrheit.
- (5) § 10 (7) gilt entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten.

§ 15

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin vorhanden, vertritt dieser oder diese die Gesellschaft allein; bei mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 16

Zuständigkeit des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

- (1) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen führt / führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus. Er oder sie hat / haben den Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen bedarf / bedürfen zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,
- b) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- c) Gewährung von Personalkrediten,
- d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- e) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,
- g) Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten.

§ 17

Wirtschaftsplan

- (1) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen erstellt / erstellen rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, so dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die Planung und den Wirtschaftsplan beraten kann.
- (2) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen hat / haben den Aufsichtsrat regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen hat / haben nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, der Anhang hat den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GO NRW zu entsprechen, und unverzüglich gemäß §§ 316 ff HGB dem oder der auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin oder der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung zuzuleiten. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vor-

zulegen und der Prüfungsbericht den Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen zu übersenden.

- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden bekannt gegeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
- (4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen ist.
- (5) Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise Kleve, Wesel und Viersen haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (6) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 19

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31.12.2008. Erfolgt keine Kündigung, so verschiebt sich der Zeitpunkt jeweils um fünf Jahre.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter oder die nicht kündigenden Gesellschafterinnen fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters oder der ausscheidenden Gesellschafterin einzuziehen oder ihn an einen oder eine oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder Gesellschafterinnen zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten Kapitals.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat / haben der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen wird auf alle Gesellschafter oder Gesellschafterinnen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf und im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.
- (3) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter oder der Gesellschafterinnen zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (4) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Den Gründungsaufwand bis zu € 3.000,00 trägt die Gesellschaft.